

Verwertung des Pfandes

Bei Pfandreife (§ 1228 II BGB) versteigert der Pfandgläubiger die Pfandsache, um aus dem Erlös die offene Forderung gegenüber dem Schuldner zu begleichen.

Pfandgläubiger $\xrightarrow{\text{§§ 433, 156}}$ Erwerber
 $\xrightarrow{\text{§§ 929 S. 1, 1242 I 1}}$

Schuldrechtlich:

- Kaufvertrag kommt durch Zuschlag (§ 156) zwischen Pfandgläubiger und Erwerber zustande
- Pfandgläubiger handelt im *eigenen* Namen für Rechnung des Eigentümers

Dinglich:

- Dingliche Einigung und Übergabe erfolgt zwischen Pfandgläubiger und Erwerber
- Die mangels Eigentum an sich fehlende Berechtigung des Pfandgläubigers wird durch § 1242 I 1 BGB bewirkt

=> Prüfung von § 1242 I 1: „rechtmäßige Veräußerung“

- Wirksames Pfandrecht, §§ 1204, 1205 BGB (aber § 1244 BGB!)
- Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nach § 1243 I BGB
(alles andere sind bloße Ordnungsvorschriften, § 1243 II BGB)